AMTSBLATT





FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt 85071 Eichstätt Druck: Hausdruck Landratsamt

Montag, 24. Mai Nr. 37 2021

Inhalt:

101 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

> Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund des Unterschreitens des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 50 je 100.000 Einwohner im Landkreis Eichstätt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

> Bekanntmachung über das Unterschreiten des 7-Tage-Inzidenz-Wertes von 50 für den Landkreis Eichstätt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

101 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

> Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund des Unterschreitens des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 50 je 100.000 Einwohner im Landkreis Eichstätt

Das Landratsamt Eichstätt erlässt für das Gebiet des Landkreises Eichstätt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (12 BayIfSMV), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügungen vom 10.05.2021 (Amtsblatt Nr. 31), geändert durch Allgemeinverfügung vom 17.05.2021 (Amtsblatt Nr. 33) und vom 20.05.2021 (Amtsblatt Nr. 35) werden aufgehoben.

- Die Öffnung der Außengastronomie ist nach Maßgabe der Rahmenkonzepte der zuständigen Staatsministerien und der erforderderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen zugelassen.
- Die Öffnung von Theatern, Konzerthäusern und Kinos ist nach Maßgabe der Rahmenkonzepte der zuständigen Staatsministerien und der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen zugelassen.
- 4. Nach Maßgabe der Rahmenhygienekonzepte der zuständigen Staatsministerien und der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen ist der kontaktfreie Sport im Innenbereich inclusive der Öffnung von Innenbereichen (Umkleiden und Sanitäranlagen) von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel zugelassen; ferner sind zugelassen
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
 - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
 - sind bis zu 250 Zuschauer zugelassen bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen,

jeweils nach Maßgabe der Rahmenhygienekonzepte der zuständigen Staatsministerien und der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen

- 5. Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher ist nach Maßgabe der Rahmenhygienekonzepte der zuständigen Staatsministerien und der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen zugelassen.
- Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung ist nach Maßgabe der Rahmenhygienekonzepte der zuständigen Staatsministerien und der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen zugelassen.
- Nr. 2 der Allgemeinverfügung vom 19.05.2021 (Amtsblatt Nr. 34) wird geändert und erhält folgende Fassung:

Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästefhrungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen ist nach Maßgabe der Rahmenhygienekonzepte der zuständigen Staatsministerien und der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen zugelassen.

- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 25.05.2021 in Kraft.
- 9. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweis:

Zu Ziffern 2 bis 7: Der Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ist nicht mehr erforderlich

Zu Ziffer 4: Der kontaktfreie Sport im Innenbereich ist zulässig in Gruppen bis max. 10 Personen

Die Öffnung von Übernachtungsangeboten und musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles bleiben zulässig nach Maßgabe der Nr. 1 bzw. Nr. 3 der Allgemeinverfügung vom 19.5.2021 (Amtsblatt Nr. 34).

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt 85072 Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer-Nr. 208, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Die maßgeblichen Rahmenkonzepte sind auf der Internetseite des Landratsamtes Eichstätt unter <u>Informationen und Hilfsangebote zum</u> Coronavirus | Landkreis Eichstätt (landkreis-eichstaett.de) einsehbar.

Begründung:

I.

Im Landkreis Eichstätt ist die 7-Tage-Inzidenz von 50 Fällen pro 100.000 Einwohner im Kreisgebiet des Landkreises Eichstätt seit dem 19. Mai 2021 deutlich und dauerhaft unterschritten. Der 7-Tage-Inzidenzwert ist seit dem Höchststand am 26.04.201 (172,3) auch dauerhaft rückläufig und liegt aktuell bei 45,2 (Stand: 23. Mai 2021). In den letzten 14 Tagen in Folge ist seit der Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 und am 15.05.2021 mit der Unterschreitung von 50 ist eine gleichbleibend rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens gegeben. Dieser Wert wurde zwar am 17. und 18.05.2021 kurzzeitig leicht überschritten, seit dem 19.05.2021 ist der Wert dauerhaft stabil unter 50.

Entwicklung seit dem Höchsttand der 7-Tage-Inzidenz

26.04.2021	172,3
27.04.2021	170,8
28.04.2021	157,3
29.04.2021	135,5
30.04.2021	123,4
01.05.2021	115,9
02.05.2021	109,1
03.05.2021	110,6
04.05.2021	109,9

Entwicklung seit Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100

05.05.2021	97,8
06.05.2021	94,1

07.05.2021	85,8
08.05.2021	99,3
09.05.2021	94,0
10.05.2021	82,8
11.05.2021	82,0
12.05.2021	89,6
13.05.2021	75,3
14.05.2021	65,5

Entwicklung seit erstmaliger Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50

15.05.2021	42,9
16.05.2021	45,9
17.05.2021	52,7
18.05.2021	51,9
19.05.2021	45,9
20.05.2021	45,2
21.05.2021	43,6
22.05.2021	46,7
23.05.2021	45,2

Das Landratsamt Eichstätt macht insofern von der Möglichkeit Gebrauch erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV durch Allgemeinverfügung gem. § 27 Abs. 2 Nrn. 1. bis 5. der 12. BayIfSMV ab dem 25. Mai 2021 für den Landkreis Eichstätt zuzulassen für

- 1. die Öffnung der Außengastronomie
- 2. die Öffnung der von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos sowie der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- 3. den kontaktfreien Sport im Innenbereich und den Kontaktsport im Außenbereich einschließlich der Zulassung von Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel
- 4. den Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahnverkehr, touristischen Reisebusverkehr sowie die Erbringung von Stadt- und Gästefh-rungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen
 - 5. die Öffnung von Freibädern

Vor Erlass der Allgemeinverfügung wurde das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beteiligt. Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Erlass der Allgemeinverfügung wurde am 23.5.2021 erteilt.

II.

Die **sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Eichstätt ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, i.V.m. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Wird in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufg, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV in Bezug auf

- die Öffnung der Außengastronomie
- 2. die Öffnung der von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos sowie der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- 3. den kontaktfreien Sport im Innenbereich und den Kontaktsport im Außenbereich einschließlich der Zulassung von Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel
- 4. den Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahnverkehr, touristischen Reisebusverkehr sowie die Erbringung von Stadt- und Gästefh-rungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenberei-chen von medizinischen Thermen
 - 5. die Öffnung von Freibädern

nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zulassen.

Seit dem Höchststand am 26.04.2021 mit einer 7-Tage-Inzidenz von 172,3 ist die Zahl an Infizierten im Landkreis Eichstätt rückläufig. Der als für weitere erleichternde Abweichungen maßgebliche Schwellenwert der 7-Tage Inzidenz von 50 Fällen pro 100.000 Einwohner wurde im Kreisgebiet des Landkreises Eichstätt erstmalig am 15. Mai 2021 unterschritten. Der 7-Tages-Inzidenzwert ist seit dem auch insgesamt dauerhaft rückläufig und liegt aktuell bei 45,2 (Stand: 23.05.2021). Lediglich am 17. und 18.5. wurde die 7-Tages-Inzidenz geringfügig (52,7 und 51,9) überschritten, was aber innerhalb einer üblichen Schwankungsbreite liegt.

Eine Allgemeinverfügung mit Erleichterungen im Bereich Außengastronomie, Kultur und Sport i.S.d. § 27 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der 12. BayIfSMV wurde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zum 11.5.2021 erlassen. Die durch § 1 Nr. 4 a) aa) der Änderungsverordnung der 12. BayIfSMV vom 14.5.2021 erforderlich gewordene Anpassung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Eichstätt vom 10.5.2021 im Bezug auf § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV wurde per Allgemeinverfügung vom 17.5.2021 verfügt. Eine erneute Allgemeinverfügung mit Erleichterungen nach § 27 Abs. 1 Nrn. 4. – 6. wurde ebenfalls im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zum 19.05.2021 erlassen.

Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde erteilt.

Somit ist die Grundlage für die jetzige Allgemeinverfügung mit den erleichternden Abweichungen nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gegeben.

Durch die bisherigen Einschränkungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen hierdurch bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in Ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten.

Die mehrstufigen Erleichterungen seit dem Höchststand am 26.4.2021 haben den rückläufigen Trend der Infektionszahlen nicht gestoppt oder gar umgekehrt.

Dennoch wiegt auch weiterhin das Allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit schwer. Durch die staatlichen Eingriffe konnte eine unkontrollierte Ausbreitung des neuartigen und insbesondere im Hinblick auf mögliche Spätfolgen noch nicht ausreichend erforschten Virus in Deutschland bislang weitgehend verhindert werden. Die für diesen Fall zu erwarten stehende Überlastung des Gesundheitssystems konnte dadurch bislang abgewandt werden. Dennoch ist die drohende Gefahr weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht weiterhin eine Überlastung des Systems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. In diesem Fall ist nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die infolge zwingend zu ergreifenden Maßnahmen würden auch noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen.

Im Landkreis Eichstätt existiert eine umfangreiche (Schnell-)Testinfrastruktur, so dass Testmöglichkeiten umfassend gegeben sind.

Die Impfquote im Landkreis beträgt bei den Erstimpfungen 36,9~% und bei den Zweitimpfungen knapp 10,6 (Stand 21.05.2021).

Die Ermittlung von Indexfällen und die Kontaktnachverfolgung werden durch das Gesundheitsamt zuverlässig tagesaktuell abgearbeitet.

Insofern ist gewährleistet, dass Infektionsketten schnell unterbrochen werden können und die Infektionslage auch mit weiteren Öffnungen unter Kontrolle gehalten werden kann.

Da die erleichternden Öffnungen durch den Wegfall des bisher hierfür erforderlichen Testnachweises jeweils an die Maßgabe von anzuwendenden Rahmenkonzepten der Staatsministerien gebunden sind, ist es bei Abwägung aller Gesichtspunkte vertretbar, diese zuzulassen.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass die Allgemeinverfügung ab dem 25.05.2021 gelten soll.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43

Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, derangefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Eichstätt Eichstätt, 23.05.2021 gez. Seitz Oberregierungsrätin 102 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

> Bekanntmachung über das Unterschreiten des 7-Tage-Inzidenz-Wertes von 50 für den Landkreis Eichstätt

Das Landratsamt Eichstätt macht auf Grund von § 3 Nr. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) bekannt:

- 1. Im Landkreis Eichsätt hat die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (19.05.2021: 45,9; 20.05.2021: 45,2; 21.05.2021: 43,6; 22.05.2021: 46,7 und 23.05.2021: 45,2)
- Im Landkreis Eichstätt gelten damit ab dem 25. Mai 2021 die Regelungen der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz unter 50 geknüpft sind.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Mai 2021, 0 Uhr in Kraft.

Landratsamt Eichstätt Eichstätt, 24.05.2021 gez. Seitz Oberregierungsrätin